



## Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

**2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“**

**Südlicher Teilbereich: Blankensee und Blankenseebachniederung**



EINE NATUR • EINE WELT • UNSERE ZUKUNFT  
UN-Naturschutzkonferenz Bonn 2008

Stand: April 2008

**Landesamt für Natur und Umwelt  
Edelgard Heim  
LANU 3N1/5327.726-18.3 FFH 2130-391 Teil B**

**Stand: April 2008**

## **Managementplan „Blankensee und Blankenseebachniederung“**

**Als Teilmanagementplan für den südlichen Teilbereich des FFH-Gebietes DE 2130- 391  
„Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Grundlagen**
  - 1.1 Rechtliche Grundlagen**
  - 1.2 Fachliche Grundlagen**
  - 1.3 Verbindlichkeit**
- 2. Gebietscharakteristik**
  - 2.1 Gebietsbeschreibung**
  - 2.2 Nutzung**
  - 2.3 Eigentumsverhältnisse**
  - 2.4 Sozioökonomische Randbedingungen**
  - 2.5 Schutzstatus**
- 3. Erhaltungsgegenstand und –ziele**
  - 3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**
  - 3.2 Weitere Schutzobjekte**
  - 3.3 Erhaltungsziele FFH**
- 4. Ist-Zustand und Maßnahmen**
  - 4.1 FFH-Lebensraumtypen und -arten**
  - 4.2 Sonstige Schutzobjekte**
- 5. Verantwortlichkeit, Betreuung**
- 6. Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 7. Monitoring**
- 8. Literatur**
- 9. Anhang**

### **VORBEMERKUNG:**

Der vorliegende Managementplan enthält Vorschläge für Maßnahmen, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und FFH-Arten zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Managementplan (MP) und die Umsetzung von Maßnahmen wurden gemeinsam mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der Flächen, Anwohnerinnen und Anwohnern, dem Amt Lauenburgische Seen, der Hansestadt Lübeck, dem Kreis Herzogtum Lauenburg und den lokalen Naturschutzverbänden entwickelt.

Im Vorfeld zum Ausbau des Flughafens Lübeck hat ein Mediationsverfahren stattgefunden, das zu einer Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck, dem Flughafenbetreiber und den Naturschutzverbänden geführt hat. Die Ergebnisse dieser Vereinbarung sind, soweit sie hier bearbeitete Fragestel-

lungen betrafen, in den vorliegenden Managementplan eingeflossen und sind im Weiteren zu beachten.

## **1. Grundlagen**

### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Das Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (Code-Nr: 2130-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 436).

Das Gebiet „Grönauer Heide“ (Code-Nr: 2130-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 15.04.2007 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt (§ 29 (1) LNatSchG).

Gem. Art. 6 (1) FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und gem. Art. 6 (2) FFH-Richtlinie die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden.

Diesen Verpflichtungen kommt das Land mit diesem Managementplan nach.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 33 Abs. 3 BNatSchG (Fassung vom 25.03.2002) und § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 06.03. 2007).

### **1.2 Fachliche Grundlagen**

Die besonders wertvollen Kernflächen der Grönauer Heide sind bereits im Teil-Managementplan für den Nordteil bearbeitet worden. Der Managementplan „Blankensee und Blankenseebachniederung“ behandelt die südlich an den Kernbereich der Grönauer Heide angrenzenden Flächen, die zusammen einen Landschaftsraum mit vielfältigen funktionalen Bezügen bilden.

Zur naturschutzfachlichen Bedeutung des Südteils siehe: siehe LANU (2004) sowie weitere Literaturangaben (Kapitel 7). Die empfohlenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 4) dienen der Umsetzung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele für das NATURA 2000- Gebiet (siehe Anhang, Stand: August 2006).

### **1.3 Verbindlichkeit**

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und

-----  
ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 28 (4) bzw. § 29 (2) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, die für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wird, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei kann die Flächeneigentümerin/der Flächeneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 62 LNatSchG).

## **2. Gebietscharakteristik**

### **2.1 Gebietsbeschreibung**

Der (Teil-)Managementplan umfasst schwerpunktmäßig Feucht- Lebensräume wie den Blankensee, die Niederung des Blankenseebaches sowie Moor- und Waldlebensräume (siehe Karte 1) in einer Größe von ca. 112 ha.

### **2.2 Nutzung**

Im Geltungsbereich des Teilmanagementplanes sind folgende Nutzungen bekannt:

- Landwirtschaftliche Nutzung; Grünlandflächen (teils extensive, teils intensive Nutzung, Mähwiesen, Rinder-, Pferdeweiden), Ackerlagen
- Forstwirtschaftliche Nutzung

- 
- Fischereiliche Nutzung (Blankensee und kleinere Fischteiche)
  - Jagdliche Nutzung (keine Einschränkung durch die NSG-VO)
  - Naherholung wie Spazieren gehen, Reiten (Pferdehöfe in Blankensee und Groß Grönau)

### **2.3 Eigentumsverhältnisse (siehe Karte 2 )**

Einige Flächen, vor allem in Ortsnähe von Groß Grönau, gehören der Gemeinde oder der Kirchengemeinde Groß Grönau, einige Flächen der Bundesrepublik Deutschland, der Hansestadt Lübeck sowie dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr. Der größte Teil befindet sich in Privatbesitz (Angaben nach Ermittlung durch das StUA Itzehoe, Angaben des Amtes Lauenburgische Seen und der Hansestadt Lübeck). Ausgleichsflächen für den Ausbau der B 207 und Ausgleichsflächen der Gemeinde Groß Grönau liegen innerhalb des Geltungsbereichs des MP.

### **2.4 Sozioökonomische Rahmenbedingungen**

- Einleitungssituation in den Blankensee; Enteismittel des Flughafens Lübeck;
- Ausbauplanung des Flughafens Lübeck (Planfeststellungsverfahren läuft)
- Bürgerpark Groß Grönau (unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet)
- Wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe
- Naherholung (Wandern, Reiten, Ausführen von Hunden, Angeln)
- Interreg-Projekt der Hansestadt Lübeck, Bereich Umweltschutz: Seen-Juwelen der Landschaft; der Blankensee ist in dieses Monitoring-Projekt aufgenommen worden

### **2.5 Schutzstatus/Planungen**

Das gesamte Gebiet (Nord- und Südteil) ist seit dem 18.08.2006 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es gilt das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie (FFH-RL). Teilbereiche sind nach § 25 LNatSchG geschützt.

## **3. Erhaltungsgegenstand und –ziele**

### **3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen im Geltungsbereich dieses Managementplans die unten genannten FFH-Lebensraumtypen und –arten vor (siehe Karte 3). Grundlagen sind die Kartierung von LEGUAN (2005) im Rahmen der „Grundlagenkartierung für das zukünftige FFH-Monitoring“ sowie eigene Kartierungen im Rahmen der Abnahme dieser Ergebnisse (LANU 2006). Im Rahmen der Abnahme wurden in einigen Fällen die Lebensraumtypenzuordnung geändert sowie zusätzliche Flächen als FFH-Lebensraumtypen kartiert. LEGUAN hat 2006 mit den Windelschnecken *Vertigo angustior*, *V. moulinsiana* und der Großen Moorjungfer *Leucchorinia pectoralis* zusätzlich Arten des Anhang 2 der FFH-RL in nennenswerten Beständen im Gesamtgebiet nachgewiesen. Diese Arten müssen in den Standarddatenbogen (SDB) und die Erhaltungsziele (EHZ) aufgenommen werden und werden im vorliegenden Teil- Managementplan bereits berücksichtigt.

-----  
Nach einem Totfund im Jahr 2005 wurde 2006 ein Nachweis für das Vorkommen des Fischotters im Gebiet erbracht (REIMER 2007). Ob es sich um ein stetiges Vorkommen handelt, müssen weitere Erhebungen zeigen. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen werden jedoch vorsorglich auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für den Fischotter geprüft. In der bestehenden NSG-Verordnung wurde der Einsatz von Otterkreuzen für die fischereiliche Nutzung des Blankensees vorsorglich festgelegt. Das Teil-Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Stand: August 2006, veröffentlichte Fassung Amtsblatt vom 19.6.2006):

von besonderer Bedeutung:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

91D0\* Moorwälder (prioritärer LRT)

von Bedeutung:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

### **3.2 Weitere Schutzobjekte**

Niederung des Blankenseebaches mit dem Niedermoor „Groß Grönauer Moor“, Feucht- und Nasswiesen, kleine Bruchwaldbereiche, insektenreiche trockenere Grünländer.

### **3.3 Erhaltungsziele FFH (gEHZ Stand: August 2006)**

Übergreifende Ziele:

Das Gebiet ist Teilgebiet eines der artenreichsten Gebiete Schleswig-Holsteins mit v. a. reicher Wirbellosenfauna und Flora. Es ist als besonders komplexer, kleinstrukturierter Landschaftsausschnitt durchweg auf natürliche Nährstoffarmut eingestellter Lebensräume mit zum z. T. langer Habitatkontinuität und herausragender biozönotischer Ausstattung zu erhalten.

Die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushalts und –chemismus sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensraumtypen ist im ganzen Gebiet erforderlich.

Bei Zielkonflikten hat die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt wichtige Erhaltung offener Bereiche in der Regel Vorrang.

**Die detaillierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele für das Teilgebiet „Grönauer Heide“ des FFH-Gebietes 2130-391 und für das EGV „Grönauer Heide“ 2130-491 befinden sich im Anhang.**

## 4 Ist-Zustand und Maßnahmen (Karte 4)

### 4.1 FFH-Lebensraumtypen und -arten

#### **Blankensee (FFH-LRT 3130):**

**Kurzbeschreibung:** kleiner flacher ungeschichteter bzw. nicht stabil geschichteter See, maximale Tiefe 2,70 m (Vermessung 2001 im Auftrag des LANU), Größe ca. 23 ha, Zulauf Blankenseebach im Westen, Ablauf im Osten. Ursprünglich nährstoffärmerer See mit sandigem Untergrund (Biotopkartierung LN 1982). Damals größerer Zwergbinsenbestand (*Eleocharis acicularis*, *Isolepis setacea*, beide RL SH 3). Aktueller Zustand: hypertroph; derzeit kein Nachweis von Arten nährstoffarmer Gewässer; Nutzungen im Einzugsgebiet lassen nicht auf größere Nährstoffeinträge schließen; theoretische Wasseraustausch-Zeit: ca. 1 Jahr

**Chemisch-physikalische Messungen** (LANU Abt. 4, Gutachten im Auftrag der Hansestadt Lübeck): sehr hohe Primärproduktion im Sommer, Sauerstoffdefizite, Auftreten von Ammonium, Ammoniak und Nitrit, Remobilisierung von Phosphat aus dem Sediment

**Vegetation:** Schwimmblattvegetation in nennenswerten Beständen nur am Westufer entwickelt, Unterwasservegetation mit hoher Deckung im gesamten See, Armleuchterlagen mit weiter ökologischer Amplitude am sandigen Südufer, starkes Auftreten fädiger Grünalgen sowie Blaualgenalgenblüten im Sommer,

Schwimmblattvegetation	Gelbe Teichrose ( <i>Nuphar lutea</i> ), Schwimmendes Laichkraut ( <i>Potamogeton natans</i> )
Unterwasservegetation	<u>häufig:</u> Rauhes und Zartes Hornblatt ( <i>Ceratophyllum demersum</i> , <i>C. submersum</i> ), Krauses Laichkraut ( <i>Potamogeton crispus</i> ), <u>geringe Deckung:</u> Zwerg-Laichkraut ( <i>Potamogeton pusillus</i> , RL SH 3); Quirliges Tausendblatt ( <i>Myriophyllum verticillatum</i> ) und Ähriges Tausendblatt ( <i>M. spicatum</i> ); Wasserlinsen ( <i>Lemna minor</i> , <i>Spirodela polyrhiza</i> ), Teichfaden ( <i>Zannichelia palustris</i> ) <u>sandiges Südufer:</u> <i>Chara globularis</i> , <i>Nitella flexilis</i> (RL SH 3);

**Uferbereiche:** überwiegend schmaler Schilfgürtel, Feuchtwälder, Erlenbrüche, Erlenwald und Grünländer. Vor allem der Bruchwald im Westen ist vergleichsweise artenreich und wertvoll.

**Fauna:** Im Juli 2003: ca. 150 Graugänse am Seeufer bei der Nahrungssuche.

2006 (LEGUAN). Pirol im Bruchwald, Rohrweihe, Schnatterente; Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Gr. Abendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus.

Aktuellere Untersuchungen (LEGUAN 2006) weisen faunistische Besonderheiten im Eulitoral des Blankensee und/oder angrenzenden Erlenbruch nach: Wasserkäfer (*Cybister lateralimarginalis*, „Gaukler“ der bis vor Kurzem nach RL SH als ausgestorben galt, *Haliphus fulvus* (RL SH 2)), Mollusken (Schnecken und Muscheln) (*Gyraulus laevis* (RL SH 2), *Anodonta cygnea* (RL SH 2), *Pisidium pseudosphaerium*, *P. obtusale*), Egel (*Glossiphonia concolor*), Wasserläufer (*Gerris lateralis*), Wasser Spinne (*Argyroneta aquatica*); Winterlibelle (*Sympecma fusca* (RL SH 2), Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*)(RL SH 3)). Im Rahmen der Untersuchungen der Hansestadt Lübeck wurde außerdem die Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) (RL SH 3) nachgewiesen (GREUNER-PÖNICKE 2006)

Amphibien: Erdkröte, Teichfrosch, Grasfrosch, Teichmolch; im Bruchwald: zahlreiche Moorfrösche  
Fund der Köcherfliege (Trichoptere) *Cyrnus crenaticornis* (RL SH 2) (ORENDT 2006).

Eigentumsverhältnisse: Eigentümergemeinschaft (privat und Hansestadt Lübeck)

Nutzung: bis Ende 2007 verpachtet an Angelsportverein, Einleitungen

Sonstiges: Fischbesatz, in den letzten Jahren Fischsterben (2001: 13 Tonnen tote Fische; 2006 ca. 40 Stück tote Fische), Munitionsreste, hohe Nährstoffbelastung, u.a. da Rücklösung von Phosphor aus dem Sediment.

Erhaltungszustand: ungünstig, da zu nährstoffreich (C)

Erhaltungsziele nach FFH-RL:

### **3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea**

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Blankensees und seines Wassereinzugsgebietes,
- der gewässertypischen, natürlichen jahreszeitlichen Wasserspiegelschwankungen,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Röhrichte, Seggenrieder, Moor- und Feuchtwälder, Birken-Eichenwälder, artenreiches Feuchtgrünland, Sandmagerrasen und der funktionalen Zusammenhänge,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der Zwergbinsenfluren (*Eleocharis acicularis*, *Isolepis setacea*).

Bestehende Regelungen der NSG-VO:

§ 5 „Zulässige Handlungen“:

- Die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Fischerei ist zulässig.

- 
- Nicht zulässig ist der Fischfang mit Zug- und Schleppnetzen
  - Nicht zulässig ist der Fischfang mit Reusen ohne Otterschutzgitter oder ohne Otterausstieg
  - Nicht zulässig sind Fütterungen
  - Besatzmaßnahmen sind nur zulässig auf Grundlage eines genehmigten Hegeplanes nach § 21 des Landesfischereigesetzes (liegt bisher nicht vor)
  - Es ist nicht zulässig, Fischteiche zu düngen.

Erhaltungs-/Wiederherstellungssziele:

- Wiederherstellung eines nährstoffärmeren Erhaltungszustandes
- Förderung natürlicher Regeneration

Notwendige Maßnahmen:

1. Entwicklung einer natürlichen Ufervegetation auf den bereits angekauften Ausgleichsflächen durch Sukzession zulassen; Umsetzung: kurzfristig (2007/2008)
2. Sukzession oder Extensivnutzung der Ausgleichsflächen (siehe Karte 4) ( Bestand der Zwergbinsen: schonende Beweidung mit geringer Tierzahl wie bisher fortsetzen); Umsetzung: kurzfristig (2007/2008)
3. anthropogen verursachte Einleitungen/Nährstoffeinträge auf ein Minimum reduzieren (es wurde vereinbart, im Planfeststellungsverfahren Einleitung in den Blankenseebach anstatt in den Blankensee noch einmal zu prüfen), Reduzierung der Einleitung von Enteisungsmitteln auf ein Minimum, Optimierung des Grenzwert-Messverfahrens der Einleitstellen (A/B,C und D). Bevorzugte Verwendung von phosphatfreien Flugzeugenteisungsmitteln, wenn technisch möglich auch Einsatz phosphatfreier Flächenenteisungsmittel. Die Einleitungen des Flughafens sollten im Rahmen eines Gesamtentwässerungskonzeptes soweit möglich minimiert werden. Die Planfeststellungsunterlagen zum Ausbau des Flughafens (Stand 2007) sehen vor, alle Einleitungen des Flughafens in den Blankensee zu stoppen und unter Zwischenschaltung eines naturnahen Klärteiches in den Blankenseebach einzuleiten.

Umsetzung: kurzfristig

4. Erstellung und Umsetzung eines an den Erhaltungszielen angepassten Hegeplans (durch NSG-VO vorgeschrieben); dringend erforderlich: dem LRT angepasster Fischbesatz (weniger Weißfische, mehr Raubfische), um Algen konsumierende Kleinorganismen zu fördern, auch um weitere Fischsterben zu vermeiden);, Zufütterung durch die NSG-VO bereits nicht mehr zulässig; Umsetzung: kurzfristig, mittlere Priorität, da der Blankensee zur Zeit nicht fischerwirtschaftlich genutzt wird. Mit den Eigentümer/innen des Blankensees sind erste Gespräche 2008 geführt worden.
5. Nach einer erfolgreichen Reduzierung der Nährstoffeinträge aus dem Einzugsgebiet soll (zur Erreichung eines nährstoffärmeren Zustandes) eine Phosphat-Fällung mit dem Verfahren

---

„Benthophos“ durchgeführt werden. Diese Methode wird von dem beratenden Gremium „Runder Tisch Blankensee“ befürwortet.

Umsetzung: mittel- bis langfristig (voraussichtlich ab 2010, nach Einstellung der Einleitungen durch den Flughafen)

#### Freiwillige Maßnahmen:

6. Vertragsnaturschutz bzw. Ankauf weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen im Einzugsgebiet (ggf. als Kompensationsflächen ) und Ausmagerung; Umsetzung: kurz- bis mittelfristig (ab 2008)
7. u.U. Ankauf des Gewässers, um natürliche Entwicklung **ohne** Fischbesatz einzuleiten; die meisten Privateigentümer sind verkaufsbereit, Stiftung Naturschutz kauft See nur, wenn der Flughafen nicht mehr einleitet. Umsetzung: wenn, dann langfristig
- 8 u.U. Aufgabe der Nutzung durch den Angelverein gegen Entschädigung.
10. Durchführung von Hegebefischungen, um die anthropogen verursachte Verschiebung der Artenzusammensetzung wieder auszugleichen und eine längere Klarwasserphase zu erreichen. Umsetzung: kurz- bis mittelfristig (ab 2008)
10. Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Blankenseebaches ist eine Entrohrung auf den Ackerparzellen nord-östlich von Seekrug notwendig. Die Fläche liegt zwar außerhalb des FFH-Gebietes und des NSG, der ökologische Zustand des Blankenseebaches innerhalb des Gebietes wird jedoch durch die verrohrte Strecke beeinflusst. Eine Entrohrung wäre auch für im Gebiet nachgewiesene Fischotter sinnvoll. Umsetzung: mittel- bis langfristig (ab 2010?)

#### Sonstiges:

Artenreicher Erlenbruch im Südwesten des Blankensees im Uferbereich des Blankenseebaches durch § 25a LNatSchG geschützt; für eine forstwirtschaftliche Nutzung zu nass; hoher Grundwasserstand muss erhalten bleiben; derzeit keine Gefährdung erkennbar

Konflikte: Einleitungen Flughafen; Fischbesatz durch Pächter, fehlender Hegeplan, kostenintensive Restaurierung erforderlich, um mesotrophen Zustand wieder herzustellen.

#### Kosten:

1. keine
2. Regelung im Rahmen der Kompensation (Ankauf als Ausgleichsflächen)
3. Abschätzung nicht möglich; Kosten entstehen für Verursacher der Einleitungen
4. keine (event. nachfolgend Entschädigungsforderungen)
5. keine Angabe in öffentlicher Fassung
6. Zahlungen im Rahmen der Verträge/ bei Erwerb als Kompensationsflächen trägt Kosten der Planungsträger

- 
7. derzeit sehr hoher Kaufpreis
  8. derzeit keine Kostenschätzung möglich, ggf. Entschädigung an die Eigentümer/Pächter
  9. derzeit keine Kostenschätzung möglich, Vorschlag muss noch geprüft werden,
  10. derzeit keine Kostenschätzung möglich, Vorschlag wurde bereits während des NSG-Verfahrens mit negativem Ergebnis geprüft. Aktuelle Umsetzungs-Chancen müssen neu geprüft werden.

### **Moorwald im Westen des Blankensees (prioritärer FFH-LRT 91D0)**

Kurzbeschreibung: lang gestreckter Bestand, überwiegend Moorbirken-Bruch mit Sphagnen-Decken sowie weiteren charakteristischen Arten entlang des Oberlaufes des Blankenseebaches, geht Richtung Osten in Erlenbruch über, einige kleinere und größere ehemalige Torfstiche liegen innerhalb des Bestandes, laut Aussage des Eigentümers hat er die Fischteiche zu Angelzwecken verpachtet ein kleiner Bereich innerhalb des Moorwaldes entspricht den Kriterien des FFH-LRT 9190 (siehe unten). Die Waldflächen unterliegen einer geringen forstwirtschaftlichen Nutzung.

Vegetation: u.a.Moorbirke, Schwarzerle, Kiefer, Scheidiges Wollgras, Pfeifengras, Heidelbeere, Sumpfschilf, Torfmoose (u.a. Sphagnum pallustre), Glockenheide

Fauna: Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch (LEGUAN 2006)

Besonderheiten Avifauna: Pirol, Zwergschnäpper (LEGUAN 2006); Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Gr. Abendsegler, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus.

Eigentumsverhältnisse: Privatflächen, kleiner Teilbereich Gemeinde Groß Sarau

Nutzung: z.Zt. geringfügig;

Erhaltungszustand: Teilfläche: günstig (B)/Teilfläche: ungünstig (C); da gestörter Wasserhaushalt

Sonstiges: Ablagerung von Gartenabfällen, weite Bereiche sind mit Wildverbisszaun abgesperrt, einzelne Trampelpfade, angrenzend z.T. intensive Weidenutzung

Erhaltungsziele nach FFH-RL:

#### **91D0\* Moorwälder**

Erhaltung

- naturnaher Birken- und Birken-Erlenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,

- 
- oligotropher Nährstoffverhältnisse,
  - standorttypischer Kontaktbiotope, u.a. Birken-Eichenwälder, mesophile Wälder, Feuchtgrünland, Seggenrieder, Hochstaudenfluren.

#### Bestehende Regelungen der NSG-VO:

##### § 5 „Zulässige Handlungen“:

- Zulässig ist die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Landeswaldgesetz der ... bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 15 a des LNatSchG (jetzt § 25 des LNatSchG)

##### § 4 „Verbote“

- Erstaufforstungen sind verboten

#### Erhaltungs-/ Wiederherstellungsziele:

- weitgehend ungestörte Entwicklung des Bestandes
- Verbesserung des hydrologischen Regimes

#### Notwendige Maßnahmen:

1. Prüfung von Staumöglichkeiten des Blankenseebaches östlich und westlich des Blankensees;  
Umsetzung: langfristig
2. angrenzend auf der gegenüberliegenden Uferseite des Blankenseebaches streckenweise intensiv genutzte Pferdekoppeln, mit dem Eigentümer sollte im Rahmen der Besprechungen zum Managementplan über extensive Nutzung (Vertragsnaturschutz) und Randstreifen, der vernässt werden kann, verhandelt werden. Umsetzung: mittel-/langfristig (ab 2008)
3. Angepasste Waldbewirtschaftung: denkbar ist allenfalls randliche Einzelstammentnahme auf den trockeneren Teilflächen, ohne Befahren mit schweren Geräten, derzeit wird der Bestand nicht oder nur gering bewirtschaftet; bei der steigenden Holznachfrage ist aber eine Änderung in der Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen; Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung darüber, derzeitige Nutzung nicht zu intensivieren bzw. maximal wie oben beschrieben. Umsetzung: kurzfristig (ab 2008)
4. Einstellung der Fischteichnutzung; Umsetzung: kurzfristig (ab 2007)
5. Gartenabfälle entfernen; Information der Anlieger/innen über Auswirkungen und das geltende Verbot der Ablagerung von Gartenabfällen (Einbringen gebietsuntypischer Gartenpflanzen, Eutrophierung); Umsetzung: kurzfristig (ab 2007)

#### Freiwillige Erhaltungs- /Entwicklungsmaßnahmen:

6. Abbau des Wildschutzzaunes
7. u.U. Ankauf der Grünlandflächen/ Bereitstellung von Tauschflächen

Konflikte: vermutlich mit Nutzern der angrenzenden Grünlandflächen wegen gepl. Vernässung

---

Kosten:

1. Kosten für Vermessungsarbeiten (StUA?), Vertragsnaturschutz
2. Zahlungen im Rahmen der Verträge
3. Kosten im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung
4. bei der Kreisbehörde liegt keine Genehmigung vor.
5. keine, Übernahme durch Privateigentümer

**Alte bodensaure Eichenwälder (FFH-LRT 9190)**

Kurzbeschreibung: Drei kleinere Bestände westlich des Blankensees (Gesamtfläche ca. 4,5 ha).

Vegetation: Hauptbaumarten: Stieleiche, Buche, auch Hängebirke; außerdem: *Sorbus aucuparia*, *Lonicera periclymenum*, *Maianthemum bifolium*, *Oxalis acetosella*, *Deschampsia flexuosa*, *Molinia caerulea*.

Eigentumsverhältnisse: Privatflächen

Nutzung: forstliche Nutzung der Bestände am Söllbrook und am Waldweg, geringe forstliche Nutzung des Bestandes innerhalb des Moorwaldes; durch intensive Nutzung der angrenzenden Grünländer Nährstoffeinträge

Sonstiges: Waldrand am Söllbrook wird überweidet

Erhaltungszustand: B (günstig)

Erhaltungsziele nach FFH-RL:

**9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

Erhaltung

- naturnaher Eichen- und Birken-Eichenwälder sowie entsprechender Baumgruppen in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, einschließlich Pionierstadien ,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B. Dünen, thermophile Waldsäume, Feuchtsenken) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume und eingestreuter Flächen wie z.B. Kleingewässer sowie Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden und Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,

Bestehende Regelungen der NSG-VO:

§ 5 „Zulässige Handlungen“:

- 
- Zulässig ist die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Landeswaldgesetz der ... bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 15 a des LNatSchG (jetzt 25 LNatSchG)

#### § 4 „Verbote“

- Erstaufforstungen sind verboten

#### Erhaltungs- /Wiederherstellungsziele:

- Erhaltung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

#### Notwendige Maßnahmen:

1. Angepasste Waldbewirtschaftung: für die Teilfläche, die innerhalb des Moorwaldes liegt, ist allenfalls randliche Einzelstammentnahme denkbar, so dass der Wald nicht mit schwerem Gerät befahren wird, derzeit wird der Bestand nicht oder nur gering bewirtschaftet; bei der steigenden Holz- nachfrage ist aber eine Änderung in der Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen; für die beiden anderen Teilflächen sollte maximal eine Bewirtschaftung angelehnt an den Erlass „MUNL (2004): Vorläufige Anweisung zur Behandlung von landeseigenen Wäldern Schleswig-Holsteins als Teil des Natura 2000-Programmes“ vereinbart werden, das heißt kein Anbau standortfrem- der/nichteinheimischer Gehölze oder solcher, die nicht für den LRT charakteristisch sind, Nutzung nicht über 40 Efm je ha. Vermutlich ist die aktuelle Nutzung geringer, so dass eine freiwillige Ver- einbarung über die derzeitige Nutzung ausreicht.
2. Vermehrung des Tot- und Altholzanteils

#### Freiwillige Maßnahmen:

Konflikte: bisher nicht bekannt

#### Kosten:

1. z.Zt. nicht abzuschätzen, abhängig von Verhandlungen
2. z.Zt. nicht abzuschätzen, abhängig von Verhandlungen

### **Feuchte Hochstaudenfluren (FFH-LRT 6430)**

Kurzbeschreibung: kleiner linienförmiger Bestand auf der Gewässersohle und am Ufer des Blanken- seebaches

*Vegetation:* Berula erecta, Rumex hydrolapathum, Cirsium oleraceum, Galium aparine, Cirsium arven- sis, Urtica dioica, Iris pseudacorus, Scirpus sylvaticus, Epilobium sp., Glyceria maxima, Lysimachia vulgaris, Juncus filiformis.

*Fauna:*.

Eigentumsverhältnisse: Blankenseebach –teils im Eigentum der Gemeinde Groß Grönau, teils privat, angrenzende Grünlandflächen teils im Eigentum der Gemeinde Groß Grönau, teils Privatflächen

-----  
Nutzung: die angrenzenden Flächen werden in unterschiedlicher Intensität als Grünland genutzt, eine Teilfläche ist in Sukzession und mit Großseggen, Hochstauden, Röhricht bestanden; Teilflächen Er-lenbruch

Sonstiges: Gewässerunterhaltung durch Wasser- und Bodenverband

Erhaltungszustand: ungünstig (C)

Erhaltungsziele nach FFH-RL:

### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume v.a. am Blankenseebach, an beschatteten und unbeschatteten Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenen Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen und trophischen Verhältnisse,

Bestehende Regelungen der NSG-VO:

§ 5 „Zulässige Handlungen“:

- Zulässig ist die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen, auf der Grundlage eines .....Gewässerpflegeplans, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 4 des Landeswassergesetzes.

§ 4 „Verbote“

- Gewässer im Sinne des § 31 WHG auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
- Zulässig ist die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des LNatSchG (jetzt § 10 LNatSchG) der... als Grünland genutzten Flächen mit folgenden Einschränkungen: nicht zulässig ist es, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln, Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen auszubringen und einen 10 m breiten Randstreifen entlang der Gewässer zu düngen.

Erhaltungs-/Wiederherstellungsziele:

- weitgehend ungestörte Entwicklung

Notwendige Maßnahmen:

- 
1. Schonende Gewässerunterhaltung im Bereich der feuchten Hochstaudenflur wie nur einseitige oder abschnittsweise Mahd der Böschungen und Sohle. Der vorliegende Gewässerpflegeplan ist aus dem Jahr 2005 und muss entsprechend aktualisiert werden.,
  2. nur periodische Mahd
  3. keine Ablagerung des anfallenden Mähgutes auf den Böschungen oder auf den angrenzenden Flächen, um eine weitere Eutrophierung zu vermeiden

Die Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen steht der Erhaltung des LRT nicht grundsätzlich entgegen; mit den Eigentümern sollte eine moderate Mahd der Uferbereiche vereinbart werden (nicht jedes Jahr oder abschnittsweise); event. Vertragsnaturschutz

Freiwillige Maßnahmen:

5. Mit dem Eigentümer (Gemeinde Groß Grönau) klären, ob die angrenzende, kleine Grünlandbrache wieder in Nutzung genommen werden soll, da sich die Hochstauden auf den feuchteren Bereich der Fläche ausdehnen; langfristig würde sich jedoch ein Erlenbruch/Erlenwald entwickeln.

Konflikte: vermutlich Gewässerunterhaltung, Grünlandnutzung

Kosten: 1. und 2: voraussichtlich keine, da über Gewässerpflegeplan

3. voraussichtlich keine, da über Gewässerpflegeplan
4. Vertragsnaturschutz auf Privatflächen; freiwillige Leistung auf Gemeindeflächen
5. keine; vermutlich wird die Nutzung nicht wieder aufgenommen; auf die Maßnahme kann anderenfalls verzichtet werden;

**Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (FFH-LRT 6410)**

Kurzbeschreibung: im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung kartierte feuchte/nasse Grünlandbereiche im Bereich des Groß Grönauer Moores/ in der Niederung des Blankenseebaches bei Groß Grönau. Das Vorkommen wurde aktuell bestätigt (LANU 2007). Weitere Bestände dieses LRT sind allenfalls kleinflächig z.B. an Grabenrändern in der Niederung des Blankenseebaches vorhanden. Die flächig dargestellten Bereiche (siehe Karte 3) sind seit einigen Jahren in Sukzession und bilden einen Komplex mit Großseggenbeständen..

Vegetation: Pfeifengras, Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*), Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*)

Fauna: aktuelle Untersuchungen (LEGUAN 2006) wiesen in angrenzenden Seggenbeständen der brachgefallenen Pfeifengraswiese ein Vorkommen der FFH-Art Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) nach. Um einen sich hier möglicherweise ergebenden Zielkonflikt lösen zu können, sind auch hier genauere Monitoring-Ergebnisse über Vorkommen und Größe der Population nötig (siehe unten).

Eigentumsverhältnisse: privat, Gemeinde Groß Grönau, Kirchengemeinde.

Nutzung: Derzeit keine Nutzung, Teilbereiche werden durch Wildschweine offen gehalten.

---

Sonstiges:

Erhaltungszustand: C (ungünstig)

Erhaltungsziele nach FFH-RL:

**6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden  
(Molinion caeruleae)**

Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / genutzter Pfeifengraswiesen typischer Standorte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse (insbesondere Wasserstand), der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte (hoher oder niedriger Basengehalt),
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der oligotrophen Verhältnisse,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen (z.B. Niedermoore), der Kontaktgesellschaften (z.B. Gewässerufer) und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Vermoorungen, Versumpfungen.

Bestehende Regelungen der NSG-VO:

§ 5 „Zulässige Handlungen“:

- Zulässig ist die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des LNatSchG der... als Grünland genutzten Flächen mit folgenden Einschränkungen: nicht zulässig ist es, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln, Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen auszubringen und einen 10 m breiten Randstreifen entlang der Gewässer zu düngen.

§ 4 „Verbote“

- Anlagen zur Entwässerung eines Grundstücks zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern

Entwicklungsziele:

- Erhaltung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit charakteristischer Artensammensetzung,

Notwendige Maßnahmen:

1. einmalige Mahd möglichst spät im Jahr, geeignet ist auch Herbst- oder Wintermahd; zum Erhalt der Bult-Struktur ist traditionelle Handmahd ohne Maschineneinsatz notwendig, Abtransport des Mährgutes; Umsetzung: kurzfristig (2008)
2. Keine Düngung, Umsetzung: Flächen werden aktuell nicht gedüngt

Konflikte: u.U. mit Eigentümern/Nutzern (geplante Nutzungen im Gespräch klären); Vorkommen von *Vertigo angustior* muss berücksichtigt werden

-----  
Kosten: über S+E-Maßnahmen, im Jahr 2008 kostet die Mahd, die über S+E-Maßnahmen finanziert wird, 2000 €

### **Schmale Windelschnecke *Vertigo angustior***

### **Bauchige Windelschnecke *Vertigo moulinsiana* (beide bisher nicht im SDB)**

Kurzbeschreibung: LEGUAN (2005, 2006) wies im Nordwesten des Groß Grönauer Moores einen Bestand der Schmalen Windelschnecke in einem Seggenried nach. Die Bauchige Windelschnecke wurde in einem *Carex acutiformis*-Bestand im Osten des Groß Grönauer Moores in einer individuenstarken Population nachgewiesen. Der durch das LANU beauftragte Fach- Gutachter Vollrath Wiese hat zwar das Belegexemplar von LEGUAN als *Vertigo angustior* bestätigt, eine Prüfung der exakten Biotope war jedoch vor Ort noch nicht durchgeführt werden. Entsprechend liegen auch noch keine Daten zur Vegetation, Biotopstruktur, Biotopgröße und Populationsgröße vor). Die Bauchige Windelschnecke wurde durch Herrn Wiese an zwei Stellen mit Großseggenbeständen gefunden (WIESE 2007). Die Ergebnisse zeigen, dass sich im Bereich des Groß Grönauer Moores geeignete Lebensräume für die Windelschnecken befinden.

Eigentumsverhältnisse: Überwiegend Privatflächen

Nutzung: keine, das Gebiet wird nur jagdlich genutzt

Sonstiges: Weitere Erfassungen erfolgen im Rahmen des FFH-Arten-Monitorings

Erhaltungszustand: für *Vertigo angustior*: bisher unbekannt, für *Vertigo moulinsiana*: günstig (B) bis ungünstig (C), nicht im aktuellen SDB aufgeführt.

Erhaltungsziele nach FFH-RL:

### **Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)**

### **Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)**

- Erhaltung von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen, Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art
- Erhaltung der lichten Struktur der Bestände
- Erhaltung von nährstoffarmen Standortverhältnissen
- Erhaltung von möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen
- Erhaltung bestehender Populationen

Erhaltungs-/Wiederherstellungsziele: Erhaltung vorhandener Populationen und Lebensräumen

Bestehende Regelungen der NSG-VO:

Notwendige Maßnahmen:

Stand: 22.April 2008

- 
- Erhalt vorhandener Seggen-Bestände. Dies bedeutet auch Verhinderung des Aufwuchses von Gehölzbeständen durch gelegentliche, abschnittsweise Mahd. Umsetzung: kurz- bis mittelfristig (2007/2008)
  - Prüfung weiterer Vernässungsmöglichkeiten

Kosten: z.Zt. nicht abzuschätzen

### **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**

Kurzbeschreibung: LEGUAN (2006) fand 1 Männchen dieser Art im östlichsten ehemaligen Torfstich des Groß Grönauer Moores (b) sowie 1 Männchen im Gewässer südlich des Blankenseebaches (a). Im Gewässer a wurden zudem Moorfrösche und Grasfrösche, in Gewässer b eine große Population Moorfrösche sowie Erdkröten, Teich- und Grasfrösche nachgewiesen.

Eigentumsverhältnisse: Privatflächen

Nutzung: Gewässer im Groß Grönauer Moor wird als Fischteich genutzt, starker Fischbesatz (LEGUAN 2006); Gewässer südlich des Blankenseebaches ungenutzt, jedoch Nährstoffeinträge aus umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

Sonstiges: Ein größeres Vorkommen dieser Art ist im Gebiet im so genannten „Seggenmoor“ nachgewiesen (Geltungsbereich des Teilmanagementplans „Grönauer Heide“); die hier beschriebenen Gewässer haben Bedeutung als Laichgewässer.

Erhaltungszustand: bisher unbekannt; keine Nennung im aktuellen SDB

Erhaltungsziele nach FFH-RL:

### **Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis***

- Erhaltung der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moor- (Rand)- Gewässer, Heideweiler, Torfstiche usw. mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbeständen als Reproduktionsgewässer
- Erhaltung der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerverhältnisse
- Erhaltung von ausreichend hohen Wasserständen
- Erhaltung der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichtern und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze
- Erhaltung bestehender Populationen
- Erhaltung der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichtern und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze
- Erhaltung bestehender Populationen

Bestehende Regelungen der NSG-VO:

§ 5 „Zulässige Handlungen“:

- 
- Es ist nicht zulässig, Fischteiche zu düngen.

Erhaltungs-/Wiederherstellungsziele: Erhaltung/Aufwertung der vorhandenen und potenziellen Laichgewässer

Notwendige Maßnahmen:

1. Keine Nutzung als Fischteich (freiwillige Vereinbarung) (a), Umsetzung: kurzfristig (2007); Verhandlungen haben bisher nicht zum Erfolg geführt.
2. Randstreifen als Puffer zur landwirtschaftlichen Nutzung (a), Umsetzung: mittelfristig (2008)
3. Überprüfung der Nutzung als Fischteich im Groß Grönauer Moor (Gespräch mit dem Eigentümer über zukünftige Nutzungspläne und Umfang der Genehmigung ) (b), Umsetzung: kurzfristig (2007). Laut Aussage des Eigentümers erfolgt kein Besatz, lediglich Angeln mit der Handangel.
4. Aufwertung weiterer Gewässer als geeignete Laichgewässer (bevorzugtes Habitat: mesotrophe Torfstiche) (kein Fischbesatz, windgeschützte Lage, mittlere Bewuchsdichte)

Kosten: 1. falls Genehmigung vorliegt: u.U. Entschädigungsforderungen möglich

2. event. über freiwillige Vereinbarung, oder Entschädigungszahlung (Höhe Verhandlungssache)
3. falls Genehmigung vorliegt, sind u.U. Entschädigungsforderungen möglich
4. freiwillige Maßnahmen (z.B. Gewässer im Eigentum der Gemeinde Groß Grönau).

#### **4.2 Weitere Schutzobjekte**

Niederung des Blankenseebaches mit dem Niedermoor „Groß Grönauer Moor“, Feucht- und Nasswiesen, höher gelegene trockenere Grünländer, kleine Bruchwaldbereiche

Kurzbeschreibung: Der Blankenseebach durchfließt die Niederung Richtung Ortslage Groß Grönau, nimmt dort ein von Südosten kommendes Gewässer (Bezeichnung ebenfalls Blankenseebach) auf und mündet –außerhalb dieses FFH-Gebietes- in die Wakenitz. Der Blankenseebach ist ein kleines Fließgewässer, das auf ganzer Länge ausgebaut und begradigt wurde. Die Fließrichtung wurde abschnittsweise umgekehrt. Die Talniederung weist noch einige wertvolle Biotope auf (kleinere, feuchte Bruchwaldbereiche, Kleingewässer, Nass- und Feuchtgrünländer). Das Groß Grönauer Moor wird überwiegend von feuchtem Weidengebüsch und kleinen Erlenbruchwaldbeständen eingenommen. Torfmooschwingdecken, Röhrichte und Großseggenrieder sind eingestreut. Teilbereiche entsprechen dem LRT Moorwälder, die FFH-Arten Bauchige und Schmale Windelschnecke sind nachgewiesen. Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Gr. Abendsegler, Zwergfledermaus

Zwei trockenere Grünlandflächen weisen ein relativ artenreiches Insektenvorkommen (LEGUAN 2006) auf (siehe Karte 4). Zu nennen sind hier Heuschreckenarten. Eine Fläche ist Ausgleichsfläche der Gemeinde Groß Grönau. Sie sollten ausgemagert und extensiv beweidet werden, z.B. durch die Schafherde, mit der ein Teil der Grönauer Heide seit 2007 gepflegt wird.

Der Blankenseebach fällt in trockenen Sommern streckenweise trocken. LEGUAN (2006) fand einige Besonderheiten in der Fauna. So sind Funde von Schwimmkäfern, einer Erbsenmuschel und bestimmter Egel bemerkenswert.

Maßnahmen in der Blankenseebachniederung:

- Extensivierung der Grünlandflächen (Vertragsnaturschutz mit spätem Mahdtermin bzw. Beweidung)  
Umsetzung: Verträge können kurzfristig (ab 2008) angeboten werden
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland  
Umsetzung: mittel- bis langfristig
- Gräben verschließen, um Wasserstand anzuheben  
Umsetzung: mittel- bis langfristig
- Prüfen, ob der Wasserstand des Blankenseebaches angehoben werden kann, um das Grönauer Moor stärker zu vernässen: Ein möglicher Zielkonflikt mit der Einleitung der Flughafen-Oberflächenentwässerung in den Blankenseebach muss berücksichtigt werden.  
Umsetzung: Vermessungsarbeiten mittelfristig
- Ggf. Ankauf von Flächen, um Maßnahmen umzusetzen  
Umsetzung: kurz- bis langfristig
- Ausdehnung der Schafbeweidung aus dem Kernbereich der Grönauer Heide (z.B. auf Ausgleichsflächen, angekaufte Flächen, freiwillig zur Verfügung gestellten Flächen)

## 5. Verantwortlichkeiten, Betreuung

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg bzw. die UNB der Hansestadt Lübeck zuständig.

Maßnahmen im NSG können im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel über S+E-Maßnahmen oder sonstige Landesgelder finanziert werden.

## 6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor detaillierter Ausarbeitung des MP erfolgten Vorgespräche mit den UNBs und den Gemeinden Groß Grönau und Groß Sarau. Anschließend haben mehrere Öffentlichkeitstermine sowie Gespräche in kleinerem Kreis mit Nutzern und Eigentümern stattgefunden. Unter anderem wurde auch ein Runder Tisch Blankensee eingerichtet, der sich an zwei Abenden traf. Bei der Vorstellung und Diskussion der beiden Teil-Managementpläne wurde aus der Örtlichkeit der Wunsch nach einer Wander- und Reitwegeplanung geäußert. Die von Gemeinden, Reitvereinen, Naturschutzverbänden und Interessierten geäußerten Wünsche sind in der Karte 5 im Anhang zusammengestellt. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich weitergehender Prüfungen. Wege, die der Besucherlenkung dienen, könnten über S+E-Mittel finanziert werden. Für die Reitwege sind die Gemeinden zuständig.

---

## 7. Monitoring, Erfolgskontrolle, Berichtspflicht

Mindestens jährliche Kontrolle in Form einer Begehung; Teilnehmer: Flächeneigentümer, LANU, UNB, örtliche Naturschutzverbände. Zu diesem Termin wird von der UNB eingeladen. Es obliegt der zuständigen UNB, zusätzliche Begehungen durchzuführen bzw. im Rahmen der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen genauere Untersuchungen zu beantragen, um eine Erfolgskontrolle der Naturschutzmaßnahmen durchzuführen. Festgestellte Zielerreichungsdefizite sollten kurzfristig durch angepasstes Maßnahmenmanagement ausgeglichen werden.

Eine Finanzierung der S+E-Maßnahmen durch das Land erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Nach Einschätzung der UNB der Hansestadt Lübeck ist zusätzlich zu den Begehungen ein wissenschaftlich fundiertes und normiertes Monitoring erforderlich

Über Berichtspflicht alle 6 Jahre auch langfristiges Monitoring gegeben. Zu Anfang ggf. häufiger notwendig.

## 8. Literatur

ARGE GFN mbH/Heinzel & Gettner (2006): Monitoring der Qualitätskomponente Makrophyten für WRRL und FFH-RL in schleswig-holsteinischen See. Auftraggeber: LANU

BEHRENDT, T., KOLLIGS, D., SUKAT, R. und ZIEGLER, W. (2001): Faunistisch-floristische Grundlagenerfassung und Erstellung eines Zielartenkonzeptes zum geplanten Naturschutzgebiet Grönauer Heide bei Lübeck. Auftraggeber: LANU

HAACKS, M. und Peschel, R. (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein-Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung. *Libellula* 26(1/2) Hansestadt Lübeck: [www.lake-jewel.net](http://www.lake-jewel.net)

INSTITUT Dr. NOVAK (2007): Maßnahmen zur Seenrestaurierung am Bärensee, Stadt Bruchköbel.

KASPRZAK, P. et al. (2000): Biologische Therapieverfahren (Biomaniplulation). *Handbuch Angewandte Limnologie* 10. Erg.Lfg.8/00

LN (Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege) (1982): Biotopkartierung.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2004): Gutachten des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein über die Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes „Grönauer Heide und Blankenseeniederung“ im Sinne des § 17 Landesnaturschutzgesetz

LEGUAN (2005): Naturschutzfachliche Grundlagenerfassung der FFH-Gebiete.

LEGUAN (2006): UVS Flughafenausbau Lübeck 2006. Flora und Fauna. Entwurf

MUNL (2004): Vorläufige Anweisung zur Behandlung von landeseigenen Wäldern Schleswig-Holsteins als Teil des Natura 2000-Programmes.

---

ORENDT (2006): Untersuchung des Makrozoobenthos an zwölf schleswig-holsteinischen See. Auftraggeber: LANU

Reimer, J. (2006): Wanderkorridore und Lebensräume des Fischotters in der Hansestadt Lübeck- Ein Konzept als Beitrag zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Fischotter. Diplomarbeit an der Fachhochschule Osnabrück

SSYSMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. und SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.53

## **9. Anhang**

Anhang 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele und Erläuterungen

Karte 1: Übersicht

Karte 2: Eigentümer

Karte 3: FFH-Lebensraumtypen und –Arten nach Anhang II

Karte 4: Ziele und Maßnahmen

Karte 5: Vorschläge zur Naherholung

---

## Anhang 1: Gebietspezifische Erhaltungsziele .

### **Erhaltungsziele für das Teilgebiet des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebietes DE 2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“**

**Hinweis: es handelt sich um die offizielle, im Amtsblatt veröffentlichte Fassung. Deshalb fehlen bisher die Gr. Moorjungfer und die beiden Windelschnecken-Arten.**

#### **1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs der II der FFH-Richtlinie

##### **a) von besonderer Bedeutung:**

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 9190 Alte bodenaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0\* Moorwälder

##### **b) von Bedeutung:**

- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden

## **2. Erhaltungsziele**

### **2.1. Übergreifende Ziele**

Das Gebiet ist Teilgebiet eines der artenreichsten Gebiete Schleswig-Holsteins mit v. a. reicher Wirbellosenfauna und Flora. Es ist als besonders komplexer, kleinstrukturierter Landschaftsausschnitt durchweg auf natürliche Nährstoffarmut eingestellter Lebensräume mit zum z. T. langer Habitatkontinuität und herausragender biozönotischer Ausstattung zu erhalten.

Die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushalts und –chemismus sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensraumtypen ist im ganzen Gebiet erforderlich.

Bei Zielkonflikten hat die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt wichtige Erhaltung offener Bereiche in der Regel Vorrang.

### **2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea**

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Blankensees und seines Wassereinzugsgebietes,
- der gewässertypischen, natürlichen jahreszeitlichen Wasserspiegelschwankungen,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Röhrichte, Seggenrieder, Moor- und Feuchtwälder, Birken-Eichenwälder, artenreiches Feuchtgrünland, Sandmagerrasen und der funktionalen Zusammenhänge,

- 
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
  - der Zwergbinsenfluren (*Eleocharis acicularis*, *Isolepis setacea*).

### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

#### Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume v.a. am Blankenseebach, an beschatteten und unbeschatteten Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenen Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen und trophischen Verhältnisse,

### **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

#### Erhaltung

- naturnaher Eichen- und Birken-Eichenwälder sowie entsprechender Baumgruppen in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, einschließlich Pionierstadien ,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B., Dünen, thermophile Waldsäume, Feuchtseen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume und eingestreuter Flächen wie z.B. Kleingewässer sowie Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden und Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,

### **91D0\* Moorwälder**

#### Erhaltung

- naturnaher Birken- und Birken-Erlenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope, u.a. Birken-Eichenwälder, mesophile Wälder, Feuchtgrünland, Seggenrieder, Hochstaudenfluren.

## **2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

### **6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**

#### Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / genutzter Pfeifengraswiesen typischer Standorte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse (insbesondere Wasserstand), der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte (hoher oder niedriger Basengehalt),

Stand: 22. April 2008

---

- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der oligotrophen Verhältnisse,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen (z.B. Niedermoore), der Kontaktgesellschaften (z.B. Gewässerufer) und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Vermoorungen, Versumpfungen.